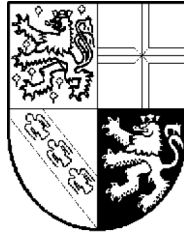


Beglaubigte Abschrift

1 Ss (OWi) 13/24
22 OWi 2618/23
AG St. Ingbert
62 Js 1198/23
StA Saarbrücken



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

BESCHLUSS

In der Bußgeldsache

g e g e n [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
wohnhafte [REDACTED]

w e g e n Verkehrsordnungswidrigkeit

Verteidiger: Rechtsanwalt Alexander Gratz, Bous

hat der Bußgeldsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts in Saarbrücken
am 14. März 2024

gemäß § 80a Abs. 1 OWiG

durch die Richterin am Oberlandesgericht Diversy als Einzelrichterin

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft

b e s c h l o s s e n:

1. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgericht St. Ingbert vom 9. November 2023 wird **z u g e l a s s e n**.
2. Auf die Rechtsbeschwerde wird das Urteil des Amtsgerichts St. Ingbert vom 9. November 2023 **a u f g e h o b e n** und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Amtsgericht St. Ingbert **z u r ü c k v e r w i e s e n**.

Gründe:

I.

Der im Hauptverhandlungstermin von seiner Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbundene, dort aber durch seinen Verteidiger vertretene Betroffene wurde durch Urteil des Amtsgerichts St. Ingbert vom 9. November 2023 wegen fahrlässiger Überschreitung der außerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 32 km/h zu einer Geldbuße von 200 Euro verurteilt.

Am 15. November 2023 hat der Verteidiger des Betroffenen beantragt, die Rechtsbeschwerde gegen dieses Urteil zuzulassen, und diesen Antrag nach der am 4. Dezember 2023 erfolgten Zustellung des schriftlichen Urteils am 3. Januar 2024 damit begründet, dass die Zulassung der Rechtsbeschwerde sowohl zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) als auch wegen einer Versagung rechtlichen Gehörs (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) geboten sei. Die Rechtsbeschwerde begründet er mit der Rüge formellen und materiellen Rechts. Eine Verletzung formellen Rechts erblickt er zum einen darin, dass das Amtsgericht ein aus der fehlenden Speicherung von Rohmessdaten folgendes Beweisverwertungsverbot missachtet und den Betroffenen hierdurch in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt und ihn in unzulässiger Weise in seiner Verteidigung beschränkt habe. Weiter hält er die Ablehnung eines von ihm im Hinblick auf ihm im bisherigen Verfahren nicht zur Verfügung gestellte Messunterlagen in der Hauptverhandlung gestellten Aussetzungsantrags für einen Verstoß gegen den

Grundsatz eines fairen Verfahrens, eine Verletzung rechtlichen Gehörs und eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung. Schließlich ist er der Auffassung, ein von ihm in der Hauptverhandlung gestellter Beweisantrag sei zu Unrecht abgelehnt worden, was den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletze.

II.

1. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht gestellt (§§ 80 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 341 StPO) und bereits mit der unausgeführten Rüge der Verletzung materiellen Rechts wirksam begründet (§§ 80 Abs. 3 Satz 3 OWiG, 344, 345 StPO).

2. Der Zulassungsantrag hat Erfolg. Die Rechtsbeschwerde ist wegen des Zulassungsgrundes der Versagung rechtlichen Gehörs (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) zuzulassen und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht St. Ingbert. Das Amtsgericht hat den verfassungsrechtlich verbürgten (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 60 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Satz 1 SVerf) Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör jedenfalls dadurch verletzt, dass es ihm eine Herausgabe des zur Entschlüsselung der ihn betreffenden Messdatei erforderlichen Tokens und des zugehörigen Passwortes versagt und einen insoweit in der Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Aussetzung des Hauptverfahrens abgelehnt hat.

a) Dem liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

Am 30. März 2023 beantragte der Verteidiger bei der Bußgeldbehörde unter anderem, ihm die digitalen Falldatensätze der gesamten Messreihe des gegenständlichen Messbetriebs mit Token-Datei und Passwort zur Verfügung zu stellen. Am 3. April 2023 wurde ihm die Falldatei der eigenen Messung übersandt, nicht jedoch die dazugehörige Token-Datei und das zur Entschlüsselung der Daten erforderliche Passwort. Zur Begründung wurde dargelegt, die Herausgabe des Software-Tokens sei der Bußgeldbehörde nicht möglich. Von der Hessischen Eichdirektion werde zentral der Software-Token samt Passwort bereitgehalten. Die Zustimmung zur Herausgabe von dort aus werde erteilt. Am 24. April 2023 stellte der Verteidiger unter anderem

wegen der Nichtherausgabe des Tokens und des Passworts Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG, in dem er darlegte, das Einsichtsrecht in den Falldatensatz einer Messung laufe leer, wenn nicht auch diejenigen Daten herausgegeben würden, mit denen die verschlüsselten Falldatensätze entschlüsselt werden können. Das Amtsgericht lehnte diesen Antrag durch Beschluss vom 19. Mai 2023 ab und legte dar, früher habe die Verkehrspolizei Einzeltoken an die Verteidigung herausgegeben, erhalte jedoch derzeit von der Herstellerfirma des Messgerätes nur einen Sammeltoken, der die Decodierung von Geschwindigkeitsmessungen bei ca. 60 verschiedenen Poliscan-FM1-Messanlagen in ganz Deutschland ermögliche und wegen vertraglicher Absprachen und aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken nicht herausgegeben werden könne. Auch auf ein Schreiben des Verteidigers vom 30. August 2023, wonach der Anspruch auf Einsichtnahme in die mit Schriftsatz vom 24. April 2023 herausverlangten Messunterlagen im gerichtlichen Verfahren weiterverfolgt werde, und auf einen insoweit u.a. bezüglich der Token-Datei und des Passwortes zu dem verwendeten Messgerät in der Hauptverhandlung vom 9. November 2023 gestellten Einsichts Antrag wurden diese Daten dem Verteidiger nicht zur Verfügung gestellt. Ein in der Hauptverhandlung vom 9. November 2023 gestellter Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Herausgabe u.a. von Token und Passwort wurde abgelehnt. Durch einen in der Hauptverhandlung erlassenen Beschluss lehnte das Amtsgericht eine Aussetzung des Verfahrens ab. Eine Begründung des Beschlusses erfolgte nicht. In den dem Senat aufgrund der erhobenen Sachrüge zugänglichen Urteilsgründen legte das Amtsgericht dar, einer Überlassung des Tokens und des Passwortes bedürfe es nicht, da es möglich sei, die bereits entschlüsselten Daten dem Betroffenen per Screenshot zur Verfügung zu stellen. Auf einem solchen Screenshot sei in der unteren Ecke des Ausdrucks zu erkennen, dass die Tuff-Datei ordnungsgemäß verschlüsselt, signiert und mit einem Wasserzeichen versehen sei. Ein solcher Bildschirm Ausdruck werde Verteidigern oder Sachverständigen auf eine entsprechende Anforderung hin ohne Weiteres zur Verfügung gestellt.

b) Die zulässig erhobene Verfahrensrüge ist begründet. Durch die Nichtherausgabe der Tokens und des Passwortes zur Falldatei der verfahrensgegenständlichen Messung hat das Amtsgericht den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 60 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Satz 1 SVerf) verletzt.

(1) Der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes hat mit Beschluss vom 27. April 2018 (Lv 1/18 –, juris) mit bindender Wirkung auch für das Amtsgericht St. Ingbert (§ 10 Abs. 1 SVerfGHG) entschieden, dass die Nichtzugänglichmachung einer lesbaren Falldatei mit Token-Datei und Passwort den Betroffenen nicht nur in seinem Recht auf ein faires Verfahren, sondern auch in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (so zum Token auch OLG Celle, Beschluss vom 16. Juni 2016 – 1 Ss (OWi) 96/16 –, juris). Dies folgt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs daraus, dass der Betroffene die für die in einem standardisierten Messverfahren gewonnenen Messergebnisse geltende Richtigkeitsvermutung nur angreifen kann, wenn er konkrete Anhaltspunkte für einen Fehler im Rahmen der Messung vorträgt (VerfGH des Saarlandes, a.a.O.). Sich insoweit rechtliches Gehör zu verschaffen, werde ihm unmöglich gemacht, wenn die Messdaten als Grundlage der Messung nicht für eine sachverständige Untersuchung zur Verfügung gestellt würden (VerfGH des Saarlandes a.a.O.). Auf ihre Herausgabe habe er daher auch dann einen Anspruch, wenn diese sich nicht bei Akte befinden (VerfGH des Saarlandes, a.a.O.). Der Herausgabeanspruch erstrecke sich auch auf die Herausgabe derjenigen Daten, mit denen die verschlüsselte Datei entschlüsselt werden kann (VerfGH des Saarlandes a.a.O.; vgl. auch – allerdings unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren – Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Beschluss vom 20. Oktober 2023 – 1 ORbs 25/23 –, juris). Das Amtsgericht sei daher jedenfalls dann gehalten, sicherzustellen, dass der Betroffene die Token-Datei und das Passwort des verwendeten Messgerätes zur Auswertung des Urteils erhält und das Verfahren bis zur Herausgabe der Daten auszusetzen, wenn der Betroffene – wie hier – ein entsprechendes Herausgabeverlangen bereits an die Bußgeldbehörde adressiert und erfolglos im Wege eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG weiterverfolgt habe (VerfGH des Saarlandes, a.a.O.; vgl. zum Erfordernis eines vorherigen Antrags nach § 62 OWiG Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, a.a.O.; KG Berlin, Beschluss vom 20. Juli 2021 – 3 Ws (B) 84/21 –, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Juli 2023 – 2 ORbs 35 Ss 334/23 –, juris; vgl. auch BGH, Beschluss vom 16. März 2023 – 4 StR 84/22 –, juris; Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. Juni 2023 – 21/22.VB-3 –, juris).

(2) Diese Grundsätze hat das Amtsgericht bei seiner Entscheidung nicht beachtet und damit den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt.

aa) Dabei kann offenbleiben, ob – wie das Amtsgericht meint – den Verfahrensrechten des Betroffenen trotz der Forderung des Verfassungsgerichtshofs nach einer Herausgabe des Tokens und des Passwortes selbst auch dadurch genügt werden kann, dass ihm ein Screenshot des bereits entschlüsselten Falldatensatzes zur Verfügung gestellt wird, da den Urteilsgründen nicht zu entnehmen ist, dass ihm ein solcher Screenshot tatsächlich zur Verfügung gestellt worden ist. Sofern das Amtsgericht der Auffassung sein sollte, hierzu hätte es eines neuerlichen, nunmehr hierauf gerichteten Herausgabeverlangens bedurft, wäre eine solche Annahme unzutreffend, nachdem die Zurverfügungstellung des Screenshots der „Erfüllung“ des ordnungsgemäß gegenüber der Bußgeldbehörde geltend gemachten und nach § 62 OWiG weiterverfolgten Anspruchs auf Überlassung des Tokens und des Passwortes dienen soll.

bb) Dem Anspruch auf Bereitstellung der Token-Datei und des zugehörigen Passwortes zum Zwecke der Entschlüsselung und Verifizierung des Falldatensatzes zu der dem Betroffenen zur Last gelegten Geschwindigkeitsmessung kann jedenfalls nicht entgegengehalten werden, dass die Verwaltungsbehörde selbst über keinen Token verfüge, sondern dieser bei der Eichdirektion hinterlegt sei. Ungeachtet dessen, dass diese Annahme in tatsächlicher Hinsicht zweifelhaft erscheint, da jedenfalls die Verkehrspolizei in der Lage sein muss, die Messdaten zu entschlüsseln, hat der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes in seiner Entscheidung vom 27. April 2018 die Möglichkeit, den Betroffenen auf diese zu verweisen, ausdrücklich verworfen (VerfGH des Saarlandes, a.a.O.).

c) Aufgrund der Verletzung des Anspruchs des Betroffenen auf rechtliches Gehör war seine Rechtsbeschwerde zuzulassen (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) und hat diese auch in der Sache Erfolg. Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass das Urteil darauf beruht (§§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 337 Abs. 1 StPO), dass dem Betroffenen die Falldatei seiner eigenen Messung nicht unverschlüsselt zur Verfügung stand und ihm hierdurch die Möglichkeit genommen war, konkrete Messfehler aufzudecken.

3. Für das weitere Verfahren weist der Senat vorsorglich auf Folgendes hin:

a) Die Ablehnung eines Antrags auf Aussetzung des Verfahrens durch Beschluss ist grundsätzlich bereits im Beschluss selbst zu begründen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt,

StPO, 66. Aufl., § 228 StPO Rn. 6; Löwe-Rosenberg/Becker, StPO, 27. Aufl., § 228 Rn. 19; KK-StPO/Gmel/Peterson, StPO, 9. Aufl., § 228 Rn. 6; BeckOK-StPO/Gorf, 50. Edition, Stand: 01.01.2024 Rn. 10). Unabhängig davon, dass die Begründung vorliegend erst in dem angefochtenen Urteil erfolgt ist, wird im weiteren Verfahren zu beachten sein, dass eine Bescheidung des gestellten Einsichts- und Aussetzungsantrags hinsichtlich sämtlicher von dem Verteidiger in der Hauptverhandlung herausverlangter Unterlagen und Daten zu erfolgen hat.

b) Soweit das Amtsgericht die Auffassung vertritt, beim Vorliegen eines standardisierten Messverfahrens bedürfe es keiner (gerichtlichen) Hinzuziehung des Beschilderungsplans und der verkehrsrechtlichen Anordnung, mag dies im konkreten Fall zutreffen. Nicht beantwortet ist damit jedoch die Frage, ob der Verteidiger einen Anspruch auf Herausgabe dieser Unterlagen hat, um seinerseits der Frage einer möglichen Nichtigkeit der verkehrsrechtlichen Anordnung nachzugehen (vgl. hierzu Senatsbeschluss vom 13. Juli 2022 – SsRs 30/21 –). Die Bezugnahme auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. Juli 2022 (1 OWi 2 SsBs 84/21) kann die Ablehnung des geltend gemachten Anspruchs bereits deshalb nicht zu tragen, weil die Frage, auf welche Unterlagen der Betroffene einen Anspruch hat, eine Frage des konkreten Einzelfalls ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 30. März 2022 – 4 StR 181/21 –, juris und vom 16. März 2023 – 4 StR 84/22 –) und dem folgend auch vom Oberlandesgericht Zweibrücken aufgrund der Umstände des Einzelfalls im konkreten Verfahren verneint worden ist. Soweit das Amtsgericht meint, die Wirksamkeit der verkehrsrechtlichen Anordnung zu prüfen, sei „absurd“, verkennt es, dass die Verteidigung grundsätzlich jeder auch bloß theoretischen Aufklärungschance hinsichtlich des Vorliegens einer ordnungsgemäßen Messung nachgehen darf (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, juris).

c) Hinsichtlich des von der Verteidigung aufgrund fehlenden Speicherung von Rohmessdaten geltend gemachten Beweisverwertungsverbotes besteht die Bindungswirkung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 5. Juli 2019 (Lv 7/17) entgegen der Annahme des Amtsgerichts St. Ingbert unverändert fort.

(1) Sie wurde nicht durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 (Stattgebender Kammerbeschluss vom 12. November 2020

– 2 BvR 1616/18 –, juris) beseitigt, deren Gegenstand allein die Frage eines Anspruchs auf Herausgabe vorhandener Messunterlagen und –daten, nicht jedoch die eines Beweisverwertungsverbotes bei einer fehlenden Überprüfbarkeit des Messergebnisses war.

(2) Sie ist auch nicht durch die Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (Az.: 2 BvR 1167/20) und 21. Juni 2023 (Az.: 2 BvR 1082/21 und 2 BvR 1090/21) entfallen, mit denen Verfassungsbeschwerden, deren Gegenstand die Rüge eines Verstoßes gegen das Gebot eines fairen Verfahrens durch die unzureichende Speicherung von Rohmessdaten war, nicht zur Entscheidung angenommen wurden. Zwar binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ihrerseits nach § 31 Abs. 1 BVerfGG alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden und damit auch den Verfassungsgerichtshof des Saarlandes. „Entscheidungen“ im Sinne des § 31 Abs. 1 BVerfGG sind jedoch nur Sach-, und nicht bloße Prozessentscheidungen wie Nichtannahmebeschlüsse (Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Werkstand: 63. EL Juni 2023, § 31 Rn. 83; Lechner/Zuck, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 8. Aufl., § 31 Rn. 28 und Fn. 43; BeckOK BVerfGG/von Ungern-Sternberg, 16. Edition, Stand: 01.12.2023, § 31 Rn. 35; vgl. auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. Januar 2022 – L 17 R 288/19 –, juris und Beschluss vom 30. Dezember 2022 – L 17 R 22/22 –, juris).

(3) Dass die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs aus Sicht des Amtsgerichts „nicht stimmig“ ist, vermag an der bestehenden Bindungswirkung ebenso wenig etwas zu ändern wie die Rechtsauffassungen der Verfassungsgerichte oder Oberlandesgerichte anderer Länder.

(4) Die vom Amtsgericht zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Anerkennung standardisierter Messverfahren (Beschluss vom 19. August 1993 – 4 StR 627/92 –, juris) ist hinsichtlich der Frage eines Beweisverwertungsverbotes unergiebig, da sich die ihr zugrundeliegende Vorlagefrage im Verfahren nach den §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 121 Abs. 2 GVG hierauf nicht erstreckte.

d) Soweit das Amtsgericht meint, der Betroffene habe im amtsgerichtlichen Verfahren darlegen müssen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsrechts zur Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren fortzuentwickeln sei, ist dies unzutreffend, da die für die Frage der Zulässigkeit einer Verfassungsgrundsätze geltenden Maßstäbe im tatrichterlichen Verfahren keine Geltung beanspruchen. Vielmehr hat das Tatgericht bereits dann von Amts wegen das Bestehen eines Beweiswertungsverbot es aufgrund nicht gespeicherter Rohmessdaten zu prüfen, wenn sich der Betroffene – selbst ohne nähere Begründung – gegen das Messergebnis wendet und ein Fehlen von Rohmessdaten rügt (VerfGH des Saarlandes a.a.O. –, juris Rn. 80) und einer Beweisverwertung spätestens bis zu dem in § 257 Abs. 1 StPO (i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) genannten Zeitpunkt widerspricht (vgl. hierzu grundlegend BGHSt 38, 214 ff., vgl. auch BGH, Urteil vom 9. Mai 2018 – 5 StR 17/18 –, juris; OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 22. Februar 2022 – IV-2 RBs 25/22, 2 RBs 25/22 –, juris und vom 25. April 2022 – IV-2 RBs 51/22 –, juris; KG Berlin, Beschluss vom 24. Januar 2020 – 3 Ws (B) 12/20, 3 Ws (B) 12/20 – 162 Ss 1/20 –, juris; OLG Brandenburg BeckRS 2020, 4261; OLG Zweibrücken BeckRS 2020, 5104; OLG Hamm, Beschluss vom 25. November 2019 – 3 RBs 307/19 –, juris; Senatsbeschlüsse vom 17. Oktober 2023 – 1 Ss (OWi) 18/23 –, 13. September 2023 – 1 Ss (OWi) 22/23 –, 3. Januar 2024 – 1 Ss (OWi) 38/23 – und 8. Januar 2024 – 1 Ss (OWi) 68/23 –).

d) Das Amtsgericht wird daher gehalten sein, im weiteren Verfahren – naheliegend unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – zu prüfen, ob es zutrifft, dass das verwendete Messgerät in der Software-Version 4.4.9 keine eine Überprüfung des Messergebnisses ermöglichenden Rohmessdaten speichert und auch keine anderen gleichermaßen zuverlässigen Verteidigungsmittel zur Verfügung stehen (vgl. hierzu VerfGH des Saarlandes, a.a.O., – juris Rn. 98). Der Hinweis auf Zulassungs- und Prüfverfahren der PTB, geräteinterne Kontrollmechanismen oder die Möglichkeit einer nachträglichen Befundkontrolle vermag hieran nichts zu ändern (vgl. VerfGH des Saarlandes, a.a.O. –, juris Rn. 104 ff.). Soweit das Amtsgericht die Eignung von Rohmessdaten zur Überprüfung des Messergebnisses in Zweifel zieht, mag dem im konkreten Fall der Verwendung eines Messgeräts des Typs PoliScan FM 1 die sich auf ein anderes Messverfahren beziehende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 5. Juli 2019 nicht entgegenstehen. Insoweit wird das Gericht jedoch gehalten sein, die von ihm behauptete fehlende

Eignung – naheliegend ebenfalls durch Hinzuziehung eines Sachverständigen – in prozessordnungsgemäßer Weise festzustellen. Der bloße Hinweis auf Stellungnahmen, Mitteilungen und Auskünfte der PTB ist insoweit schon deshalb nicht ausreichend, weil der Nutzen von Rohmessdaten für eine nachträgliche Überprüfung eines Messergebnisses – wie das Amtsgericht selbst darlegt – in tatsächlicher Hinsicht kontrovers diskutiert wird (vgl. hierzu auch BVerfG, Nichtannahmebeschlüsse vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 1167/20 –, juris und 21. Juni 2023 – 2 BvR 1082/21 –, juris und 2 BvR 1090/21 –, juris) und im Übrigen die Annahme, Rohmessdaten seien generell zur Überprüfung eines Messergebnisses ungeeignet, im Widerspruch zu der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 5. Juli 2019 steht.

gez. Diversy

Beglaubigt:

Saarbrücken, den 14.03.2024

Kuhn, Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle